Veto Nr. 341

Ablauf der Einspruchsfrist: 16. Februar 2015

Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsverordnung, FILAV EG)

Vom 16. Dezember 2014

Der Regierungsrat
gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 und Artikel 136 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[1)] und § 31 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014[2)]

beschliesst:

I.

1. Ressourcenausgleich durch Kanton und Gemeinden

1.1. Grundlagen

1.1.1. Staatssteueraufkommen

§ 1 Steuerarten und Betreffnisse (§ 7 Absatz 2 FILAG EG)

[1] Zum Staatssteueraufkommen einer Gemeinde gehören folgende Steuerarten und Betreffnisse:

a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
b) Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen;
c) Personalsteuern;
d) Quellensteuern;
e) Grundstückgewinnsteuern;
f) Nach- und Strafsteuern;
g) weitere Betreffnisse wie Aufwand- und Besitzsteuern sowie gemeinwirtschaftliche Leistungen.

---

1) BGS 111.1.
2) BGS 131.73.

[2] Als gemeinwirtschaftliche Leistungen gelten freiwillige respektive vertraglich vereinbarte Zahlungen Dritter an die Gemeinde. Darunter fallen unter anderem Zahlungen, welche aus besonderen wirtschaftlichen Vorteilen dieser Dritten aufgrund von öffentlichen Einrichtungen resultieren.

[3] Abschreibungen auf Steuerguthaben können auf der Grundlage der genehmigten Jahresrechnung vom massgebenden Staatssteueraufkommen der Gemeinde in Abzug gebracht werden. Als Zuwachs zum massgebenden Staatssteueraufkommen gelten wieder eingebrachte Steuerguthaben aus entsprechenden Verfahren. Das Departement legt die Einzelheiten durch Weisungen fest.

1.2. Disparitätenausgleich

1.2.1. Funktionsweise

§ 2 Massgebender Prozentsatz (§ 10 Absätze 4 und 5 FILAG EG)

[1] Der vom Kantonsrat zu bestimmende massgebende Prozentsatz der Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich (DAQ) wird in ganzen Prozenten angegeben.

1.3. Mindestausstattung

1.3.1. Funktionsweise

§ 3 Massgebende Mindesthöhe des SKI (§ 11 Absätze 4 und 5 FILAG EG)

[1] Die vom Kantonsrat zu bestimmende massgebende Mindestausstattungsgrenze (MAG) des SKI wird in ganzen Zahlen angegeben.

2. Lastenausgleiche durch den Kanton

2.1. Geografisch-topografischer Lastenausgleich

§ 4 Indikatoren (§ 13 Absatz 2 FILAG EG)

[1] Die massgebende Fläche einer Gemeinde bestimmt sich nach der Produktivfläche, bestehend aus der Siedlungsfläche, der Landwirtschaftsfläche sowie der bestockten Fläche, gemäss der aktuellen Datenerhebung des Kantons.

[2] Die massgebende Strassenlänge einer Gemeinde bestimmt sich nach der Länge der Strassen mit Erschliessungsfunktion gemäss der aktuellen Datenerhebung des Kantons.

§ 5 Minimale Abweichung vom Medianwert (§ 13 Absatz 3 FILAG EG)

[1] Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) wird auf zwei Dezimalen nach dem Komma angegeben.

2.2. Soziodemografischer Lastenausgleich

§ 6 Indikatoren (§ 14 Absatz 2 FILAG EG)

[1] Der Anteil an Bezügerinnen und Bezügern von Ergänzungsleistungen einer Gemeinde bestimmt sich nach der aktuellen Datenerhebung des Kantons.

[2] Der Anteil an Ausländerinnen und Ausländern einer Gemeinde bestimmt sich nach der aktuellen Datenerhebung des Kantons. Über die Zusammensetzung der Nationalitäten, welche bei der Berechnung der Ausländerquote berücksichtigt werden, wird im Rahmen der Festlegung der Indikatoren entschieden.

§ 7 Jugendkoeffizient (§ 14 Absatz 3 FILAG EG)

[1] Der Anteil an unter 20-jährigen einer Gemeinde bestimmt sich nach der aktuellen Datenerhebung des Kantons.

§ 8 Minimale Abweichung vom Medianwert (§ 14 Absatz 4 FILAG EG)

[1] Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) wird auf zwei Dezimalen nach dem Komma angegeben.

2.3. Zentrumslastenabgeltung

§ 9 Prozentanteile der einzelnen Städte (§ 15 Absatz 2 FILAG EG)

[1] Die Prozentanteile der einzelnen Städte werden auf zwei Dezimalen nach dem Komma angegeben.

3. Ausgleich bei Zusammenschlüssen

§ 10 Besitzstand: Beiträge zum Ausgleich einer Schlechterstellung aufgrund von Zusammenschlüssen (§ 17 Absätze 1 und 2 FILAG EG)

[1] Anspruchsberechtigt sind Einwohnergemeinden, welche sich zusammenschliessen oder sich mit einer Bürgergemeinde vereinigen.

[2] Die neu zusammengeschlossene Gemeinde erhält während maximal drei Jahren mindestens jene Beiträge oder zahlt maximal jene Abgaben, welche die Einzelgemeinden vor dem Zusammenschluss gemeinsam erhalten oder geleistet haben.

§ 11 Strukturell schwache Gemeinden (§ 17 Absätze 3 und 4 FILAG EG)

[1] Anspruchsberechtigt sind Einwohnergemeinden, welche den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde formell beschlossen haben und deren Strukturstärkeindex einen negativen Wert (-1, -2 oder -3) aufweist.

[2] Der Strukturstärkeindex bemisst sich nach
a) dem durchschnittlichen Steuerkraftindex (Gewichtung 50 Prozent);
b) der relativen, durchschnittlichen Bevölkerungsentwicklung (Gewichtung 25 Prozent);
c) der geografisch-topografischen Lage (Gewichtung 25 Prozent).

[3] Die Anspruchsberechtigung wird periodisch neu erhoben.

4. Verfahren und Rechtspflege

4.1. Datengrundlage

§ 12 Datenquellen (§ 18 Absatz 2 FILAG EG)

[1] Die Einwohnerzahlen richten sich nach der Bevölkerungsstatistik des Kantons Solothurn per 31. Dezember der Basisjahre.

§ 13 Staatssteueraufkommen (§ 18 Absatz 2 FILAG EG)

[1] Zur Berechnung des Staatssteueraufkommens sind die Gemeinderechnungen der Basisjahre massgebend.

§ 14 Basisjahre (§ 18 Absatz 2 FILAG EG)

[1] Die Basisjahre liegen drei und vier Jahre hinter dem Geltungsjahr.

4.2. Berechnung, Kürzung, Erhöhung und Berichtigung der Beiträge und Abgaben

4.2.1. Berechnung

§ 15 Berechnungsgrundsätze (§ 23 FILAG EG)

[1] Sämtliche Berechnungen erfolgen ohne Rundungen.

[2] Die Resultate der Berechnungen werden wie folgt ausgedrückt:
a) Der Steuerkraftindex (SKI) und die Steuerkraft des Kantons (SKK) werden in ganzen Zahlen angegeben;
b) Die EL-Quote, die Ausländerquote sowie der Jugendkoeffizient werden auf zwei Dezimalen nach dem Komma angegeben.

[3] Die Zahlungen im Finanzausgleich werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf hundert Franken gerundet.

4.3. Verwaltungskosten und Mindestzahlung

§ 16 Mindestzahlung (§ 27 FILAG EG)

[1] Beträge unter 100 Franken werden weder ausbezahlt noch eingefordert.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

5.1. Härtefallausgleich

§ 17 Ermittlung der Anspruchsberechtigung (§ 34 Absatz 4 FILAG EG)

[1] Die Ermittlung eines Anspruchs auf einen Härtefallausgleich erfolgt auf der Grundlage der massgebenden Globalbilanz des Jahres 2015.

[2] Auf dieser Basis wird ein Wert in Franken für die Härtefallregelung pro Gemeinde für die nächsten vier Jahre berechnet.

§ 18 Systemumstellung (§ 34 Absatz 4 FILAG EG)

[1] Als Systemumstellung gilt der Übergang vom bisherigen Finanzausgleichssystem zum neuen Finanz- und Lastenausgleichssystem aufgrund der massgebenden Globalbilanz.

§ 19 Abgaberabatt für durch die Systemumstellung schlechter gestellte Gemeinden (§ 34 Absatz 4 FILAG EG)

[1] Für die Gemeinden, welche durch die Systemumstellung schlechter gestellt werden, wird der Wert in Franken nach § 17 Absatz 2 wie folgt berechnet: Von der Schlechterstellung muss die Gemeinde im ersten Jahr die vom Kantonsrat festgelegte maximale Belastungsgrenze in Prozenten des Staatssteueraufkommens (festgelegter Belastungsgrenzwert) tragen; die Differenz zwischen der Schlechterstellung und dem festgelegten Belastungsgrenzwert wird der Gemeinde in vier Jahresschritten als Abgaberabatt gewährt.

[2] Der Abgaberabatt in Franken beträgt:

a) im 1. Jahr: 100 Prozent der Differenz zwischen der Schlechterstellung und dem festgelegten Belastungsgrenzwert;

b) im 2. Jahr: 75 Prozent der Differenz zwischen der Schlechterstellung und dem festgelegten Belastungsgrenzwert;

c) im 3. Jahr: 50 Prozent der Differenz zwischen der Schlechterstellung und dem festgelegten Belastungsgrenzwert;

d) im 4. Jahr: 25 Prozent der Differenz zwischen der Schlechterstellung und dem festgelegten Belastungsgrenzwert.

[3] Ab dem 5. Jahr wird der Abgaberabatt nicht mehr gewährt.

§ 20 Beitragsrückstellung für durch die Systemumstellung besser gestellte Gemeinden (§ 34 Absatz 4 FILAG EG)

[1] Für die Gemeinden, welche durch die Systemumstellung besser gestellt werden, wird der Wert in Franken nach § 17 Absatz 2 wie folgt berechnet: Von der Besserstellung wird die Gemeinde im ersten Jahr die vom Kantonsrat festgelegte maximale Entlastungsgrenze in Prozenten des Staatssteueraufkommens (festgelegter Entlastungsgrenzwert) erhalten; die Differenz zwischen der Besserstellung und dem festgelegten Entlastungsgrenzwert wird zurückgestellt und der Gemeinde in vier Jahresschritten als Beitragsrückstellung nicht geleistet.

[2] Die Beitragsrückstellung in Franken beträgt:

a) im 1. Jahr: 100 Prozent der Differenz zwischen der Besserstellung und dem festgelegten Entlastungsgrenzwert;

b) im 2. Jahr: 75 Prozent der Differenz zwischen der Besserstellung und dem festgelegten Entlastungsgrenzwert;

c) im 3. Jahr: 50 Prozent der Differenz zwischen der Besserstellung und dem festgelegten Entlastungsgrenzwert;

d) im 4. Jahr: 25 Prozent der Differenz zwischen der Besserstellung und dem festgelegten Entlastungsgrenzwert.

[3] Ab dem 5. Jahr entfällt die Beitragsrückstellung.

§ 21 Anpassung von Abgaberabatten oder Beitragsrückstellungen in besonderen Fällen (§ 34 Absatz 4 FILAG EG)

[1] In Fällen übermässiger Be- und Entlastungswirkungen aufgrund der Systemumstellung kann das Departement Abgaberabatte erhöhen oder Beitragsrückstellungen kürzen.

§ 22 Prozentsätze (§ 34 Absatz 5 FILAG EG)

[1] Die vom Kantonsrat festzulegenden Prozentsätze der Besser- und Schlechterstellung in Prozenten des Staatssteueraufkommens werden auf eine Dezimale nach dem Komma angegeben.

5.2. Hängige Verfahren Investitionsbeitragswesen

§ 23 Anspruch auf Investitionsbeiträge nach altem Recht (§ 36 FILAG EG)

[1] Ein Verfahren um Investitonsbeiträge nach altem Recht gilt als hängig, wenn der zuständigen Stelle ein Gesuch mit den vollständigen Gesuchsunterlagen sowie sämtlichen Unterlagen nach § 20 Absatz 3 der Verordnung zum Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsverordnung) vom 1. April 2003[1)] eingereicht wurde.

[2] Gesuche, welche bis 31. Dezember 2015 bei der zuständigen Stelle eingereicht werden, werden nach altem Recht behandelt, sofern eine vollständige Schlussabrechnung bis 31. Dezember 2019 vorliegt.

II.

1.

Der Erlass Verordnung zum Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsverordnung) vom 1. April 2003[2)] (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

Titel nach Titel 3. (neu)

3.1. Übergangsbestimmungen

Titel nach § 37 (neu)

3.2. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 16. Dezember 2014

---

1) BGS 131.721.
2) BGS 131.721.

§ 37bis (neu)
Geltungsbereich
[1] Mit dem Inkraftreten der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsverordnung, FILAV EG) vom 16. Dezember 2014[1)] hat die vorliegende Verordnung für die Einwohnergemeinden keine Geltung mehr.

Titel nach § 37bis (neu)
3.3. Schlussbestimmungen

2.
Der Erlass Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970[2)] (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)
Unentgeltliche Lehrmittel und Schulmaterialien (Sachüberschrift geändert)
[1] Der Schulträger stellt unentgeltlich zur Verfügung:
a) *(geändert)* die allgemeinen Lehrmittel, Apparate, Gruppenausrüstungen sowie technischen Unterrichtshilfen;
b) *(geändert)* die individuellen Lehrmittel und Werkzeuge für die Schüler;
c) *(geändert)* sowie das Verbrauchsmaterial.

§ 6 Abs. 4 (geändert)
[4] Die Frühlingsferien dauern mindestens zwei Wochen.

§ 13bis Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)
Fachliche Leistungsvereinbarung
1. Inhalt und Dauer (Sachüberschrift geändert)
[1] Die fachliche Leistungsvereinbarung umschreibt das gesamte Volksschulangebot des kommunalen Schulträgers, die zu erbringenden Leistungen, die damit verbundenen finanziellen Mittel (Pensenbewilligung), die Verantwortlichkeiten sowie die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaft.
[4] Das kommunale Volksschulangebot richtet sich nach den speziellen Bedürfnissen des kommunalen Schulträgers und beinhaltet:
h) *Aufgehoben.*

§ 13ter Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1bis (neu), Abs. 1ter (neu), Abs. 2 (geändert)
[1] *Aufgehoben.*
[1bis] Der Regierungsrat bestimmt die Bruttowerte pro Schulart für die Grund- und Lektionenpauschalen sowie die Wertzuschüsse als individuelle Leistungen im ersten Halbjahr vor dem Geltungsjahr.

---

1) BGS 131.731.
2) BGS 413.121.1.

[1ter] Die kommunalen Schulträger reichen ihre Planung der kantonalen Aufsichtsbehörde bis zum 15. November vor dem nächsten Schuljahr zur Bewilligung der Grundpauschalen ein. Für zusätzliche Lektionenpauschalen, wie Deutsch als Zweitsprache, gilt der 31. August des laufenden Schuljahrs als Stichtag.

[2] Die Unterrichtspensen pro Schulträger werden für jedes Schuljahr durch die kantonale Aufsichtsbehörde bis spätestens 15. Januar namens des Departements festgelegt. Sie bilden die Grundlage für die Akontozahlungen der Staatsbeiträge.

§ 13[octies] (neu)

Staatsbeitragszahlungen und Abrechnungen

[1] Für die ersten drei Quartale des Geltungsjahrs werden pro Quartal je ein Viertel der nach § 13[ter] Absatz 2 bewilligten Planungswerte ausgerichtet.

[2] Die bis Ende des laufenden Schuljahrs (31. Juli) bewilligten Grund- und Lektionenpauschalen bilden die Grundlage für die auszurichtenden Staatsbeiträge. Die Gesuche sind im Geltungsjahr spätestens bis zum 31. August dem Volksschulamt einzureichen.

[3] Das Volksschulamt eröffnet dem Schulträger per 30. September des Geltungsjahrs die Staatsbeitragsabrechnung.

[4] Die Auszahlung des Restanspruchs für das Geltungsjahr erfolgt im vierten Quartal.

§ 14[decies] Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

[1] Die kantonale Aufsichtsbehörde entscheidet im Einzelfall über den Einsatz von Schulassistenten bei sonderpädagogischem Bedarf

[4] Die Anstellung kommunaler Schulhilfen erfolgt gemäss den kommunalen Rechtsgrundlagen der Standortgemeinde beziehungsweise des Schulträgers. Die Besoldungskosten werden gemäss den Regelungen für den sonderpädagogischen Bereich abgerechnet.

§ 14[undecies]

Aufgehoben.

§ 15

Aufgehoben.

§ 16

Aufgehoben.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

Staatsbeiträge an kommunale Musikschulen (Sachüberschrift geändert)

[1] Staatsbeiträge an die Besoldungen für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

b) *(geändert)* der Unterricht muss in der Regel in Gruppen erteilt werden;

c) *(neu)* die Pensenplanung und Bewilligung erfolgt gemäss § 13[ter];

d) *(neu)* die Abrechnung erfolgt gemäss § 13[octies].

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)
Berechnung der Staatsbeiträge an kommunale Musikschulen (Sachüberschrift geändert)

[1] Der Kanton entrichtet Nettobeiträge an die folgenden Bruttopauschalen:

a) *(neu)* Fachbelegung pro Musikschüler 640 Franken;

b) *(neu)* Leitungspauschale 80 Franken.

[2] Die staatlichen Nettobeiträge errechnen sich in Anwendung von § 47[bis] Absatz 4 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969[1)].

§ 29
Aufgehoben.

§ 48
Aufgehoben.

§ 51 Abs. 2 (aufgehoben)
[2] *Aufgehoben.*

§ 52 Abs. 2 (geändert), Abs. 2[bis] (neu), Abs. 4 (aufgehoben)

[2] Bei der Verrechnung durch innerkantonale Schulträger gilt das Nettoprinzip. Der Nettobeitrag einer Gemeinde errechnet sich nach der Formel: Massgebende Schülerzahl der Gemeinde multipliziert mit der Grundpauschale der entsprechenden Schulart multipliziert mit dem Beitragsprozentsatz gemäss § 47[bis] Absatz 4 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969[2)].

[2bis] Die Verrechnung der verbleibenden Restkosten regeln die betroffenen Gemeinden unter sich.

[4] *Aufgehoben.*

§ 53
Aufgehoben.

§ 53[bis]
Aufgehoben.

§ 54
Aufgehoben.

§ 54[bis]
Aufgehoben.

§ 55 Abs. 1 (geändert)

[1] An die Ausbildungskosten von Kindern und Jugendlichen, die aus einem Heim oder aus einer Institution die öffentliche Schule am Aufenthaltsort besuchen, haben die entlasteten Schulträger Beiträge nach § 52 zu leisten.

---

1) BGS 111.1.
2) BGS 413.111.

Veto Nr. 341

§ 56 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

[3] *Aufgehoben.*

[4] Liegt der auswärtige Schulbesuch wegen der Wegverhältnisse im Interesse der Kinder eines Quartiers einer Gemeinde oder liegen schulorganisatorische Gründe vor, kann die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde um eine generelle Bewilligung nachsuchen.

[5] Die Verrechnung des Schulgelds richtet sich nach § 52 Absatz 2.

§ 56bis

Aufgehoben.

§ 57

Aufgehoben.

§ 58

Aufgehoben.

§ 62

Aufgehoben.

§ 63

Aufgehoben.

§ 65

Aufgehoben.

§ 73^{quater} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

[1] Die Kosten der Weiterbildung der Lehrer sind vom Kanton, von den Gemeinden als Arbeitgeberinnen und den Lehrern aufzubringen.

[2] Die Kostenbeteiligung der Lehrer richtet sich nach den Bestimmungen des GAV. Soweit der GAV die anteilsmässige Auferlegung der Kosten auf den Lehrer unter Berücksichtigung des Interessengrades vorsieht, legt die kantonale Aufsichtsbehörde den Kostenanteil des Lehrers fest.

[3] Kanton bzw. Schulträger leisten je einen hälftigen Beitrag der nach Abzug der Kostenbeteiligung der Lehrer verbleibenden jährlichen Weiterbildungskosten. Die Absätze 4 und 5 werden vorbehalten.

§ 73^{sexies}

Aufgehoben.

§ 97ter

Aufgehoben.

Titel nach § 97ter (neu)

7.2 Übergangsregelung der Gesetzesänderung vom 30. November 2014

§ 97quater (neu)

Altrechtlich rückwirkende Staatsbeitragsforderungen

[1] Altrechliche und rückwirkende Staatsbeitragsforderungen für die Kalenderjahre 2011-2015 sind bis 30. Juni 2016 dem Volksschulamt als Antrag einzureichen.

[2] Ab dem 1. Juli 2016 entfällt der Anspruch auf altrechliche Staatsbeiträge.

§ 97quinquies (neu)

Auflösung und Überführung des Klassifikationsfonds

[1] Die Abrechnung sämtlicher altrechtlichen Staatsbeiträge erfolgt bis spätestens 1. Dezember 2016.

[2] Der für die Ausrichtung der altrechtlichen Staatsbeiträge benötigte Klassifikationsfonds wird per 31. Dezember 2016 in den Finanz- und Lastenausgleichsfonds gemäss § 21 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014[1)] überführt.

3.

Der Erlass Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit vom 6. Juni 2006[2)] (Stand 1. August 2011) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

[1] Diese Verordnung regelt die Beteiligung (Besoldungs- und Betriebskostenanteil) der Wohnsitzgemeinden an den staatlichen Kosten für den in die obligatorische Schulzeit fallenden gymnasialen Unterricht.

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

[1] Gemeindebeiträge sind an die Kosten für den gymnasialen Unterricht während der obligatorischen Schulzeit an folgenden Schulen zu leisten:

a) *(geändert)* für das 11. Schuljahr an den Kantonsschulen Olten und Solothurn;

b) *Aufgehoben.*

[2] Bei der Verrechnung durch innerkantonale Schulträger gilt das Nettoprinzip.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

Nettobeitrag der einzelnen Gemeinden (Sachüberschrift geändert)

[1] Der Nettobeitrag der einzelnen Gemeinde errechnet sich nach der Formel: Massgebende Schülerzahl der Gemeinde multipliziert mit dem Schulgeldansatz multipliziert mit dem gemäss § 47bis des Volksschulgesetzes vom 30. November 2014[3)] festgelegten Beitragsprozentsatz.

---

1) BGS 131.73.
2) BGS 413.614.
3) BGS 413.111.

Veto Nr. 341

§ 4 Abs. 1 (geändert)

[1] Stichdaten für die Ermittlung der Schüler und Schülerinnen, welche den Unterricht nach § 2 besuchen, sind der 15. November und der 15. Mai.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

[1] Das Schulgeld pro Schüler oder Schülerin entspricht dem Schulgeldansatz für den gymnasialen Unterricht innerhalb der Schulpflicht gemäss Regionalem Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007[1)].

§ 6 Abs. 1 (geändert)

[1] Der Kanton trägt den gemäss § 47[bis] des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969[2)] festgelegten Kostenanteil des Schulgeldes.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

[1] Die Berechnung der Nettobeiträge erfolgt pro Kalenderjahr.

[2] Die Abrechnung erfolgt für das laufende Kalenderjahr im vierten Quartal basierend auf dem abgeschlossenen Schuljahr.

III.

1.
Der Erlass Vollzugsverordnung zum Verteilungsschlüssel für die Lehrerbesoldungen vom 4. Juli 1969[3)] (Stand 1. Januar 1994) wird aufgehoben.

2.
Der Erlass Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht vom 23. Mai 1995[4)] (Stand 1. Januar 1996) wird aufgehoben.

3.
Der Erlass Verordnung über die Festsetzung von Kosteneinheiten im direkten Finanzausgleich vom 28. Januar 1986[5)] (Stand 1. Januar 2004) wird aufgehoben.

4.
Der Erlass Schulleitungsverordnung vom 22. November 2005[6)] (Stand 1. Januar 2011) wird aufgehoben.

5.
Der Erlass Verordnung über die Schulleiter von Sonderschulen vom 4. Juli 1980[7)] (Stand 1. August 2001) wird aufgehoben.

---

1) BGS 411.241.
2) BGS 413.111.
3) BGS 126.515.855.12.
4) BGS 126.515.855.15.
5) BGS 131.722.
6) BGS 413.215.5.
7) BGS 413.353.6.

6.
Der Erlass Bergschule Grossbrunnersberg vom 20. August 1924[1)] (Stand 12. November 1987) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 16. Dezember 2014

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2014/2207 vom 16. Dezember 2014.
Veto Nr. 341, Ablauf der Einspruchsfrist: 16. Februar 2015.

1) BGS 413.831.